



Interparlamentarische Ausschusssitzung

Europäisches Parlament, Brüssel, 20. Juni 2013

„Das Stockholmer Programm: aktueller Stand der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen“

Plenum I – Polizeiliche Zusammenarbeit

Peter Hustinx

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Das Thema dieser Sitzung ist die Stärkung von Europol und die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen Europol und den nationalen Strafverfolgungsbehörden unter einer geeigneten parlamentarischen Kontrolle ausgebaut werden kann.

Beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung in der EU fällt die operative Polizeiarbeit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Diese Arbeit nimmt allerdings zunehmend grenzübergreifenden Charakter an. Daraus entsteht ein zunehmender Bedarf am Austausch operativer und strategischer Informationen mit den Strafverfolgungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten.

Und genau hier kommt Europol als eine Einrichtung der EU ins Spiel. Seine Hauptaufgabe – und tatsächlich eine seiner wesentlichen Daseinsberechtigungen – besteht darin, die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten durch den Austausch und die Prüfung einschlägiger Informationen und die Durchführung von Kriminalanalysen zu unterstützen. Alle diese Vorgänge umfassen auch personenbezogene Daten – in der Regel recht sensible personenbezogenen Daten.

Der Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung zu Europol, die im März 2013 vorgelegt wurde, soll die Aufgaben und Funktionen von Europol stärken. Es ist daher nur natürlich und begrüßenswert, dass der Vorschlag auch auf eine erhebliche Stärkung der derzeit für Europol geltenden Datenschutzvorschriften abstellt.

In der Ende Mai abgegebenen Stellungnahme des EDSB zu diesem Vorschlag haben wir eine positive Sprache verwendet, um diesem Gedanken Ausdruck zu verleihen. Wir haben hervorgehoben, dass *strenge* Datenschutzvorschriften und -praktiken bei Europol erforderlich sind, um die Herangehensweise der EU in Bezug auf schwere Straftaten zu *verbessern*. Doch wir haben auch die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen unterstrichen.

In seiner Stellungnahme analysiert der EDSB den allgemeinen rechtlichen Kontext des Vorschlags. Anschließend richtet er sein Augenmerk auf die neue Informationsstruktur, die Stärkung der Regelungen für die Überwachung und die Übermittlung von Daten an andere Einrichtungen, einschließlich in Drittländern, und erörtert abschließend verschiedene andere Punkte. Unsere Empfehlungen sind auf Seite 34-38 näher ausgeführt.

Vor zehn Tagen hat die gemeinsame Kontrollinstanz für Europol (GKI Europol), der Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden angehören, ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben. Diese Stellungnahme fiel recht kritisch aus, und zwar in einem Maße, das möglicherweise zu der Annahme verleiten könnte, dass wir in vielen Punkten unterschiedlicher Meinung sind. Daher möchte ich diese Gelegenheit nutzen und zunächst die gemeinsame Basis hervorheben, über die wir völlig einer Meinung sind.

- Wir stimmen voll und ganz darin überein, dass Europol heute über eine solide Datenschutzregelung verfügt – es genießt tatsächlich in diesem Bereich einen ausgezeichneten Ruf – und dieses Maß an Schutz nicht abgesenkt werden sollte.
- Wir stimmen außerdem darin überein, dass der Vorschlag der Kommission in verschiedenen Punkten verbesserungsbedürftig ist – so bietet er in seiner jetzigen Fassung kein ausreichendes Schutzniveau, damit zumindest die Kontinuität gewährleistet ist.

- Auch heben wir beide den Grundsatz der Zweckbeschränkung sowie die Notwendigkeit hervor, spezielle Zwecke besser zu definieren, was voll und ganz in Einklang mit den derzeit bei Europol üblichen Praktiken steht.
- Wir unterstreichen ferner beide die Notwendigkeit von Folgenabschätzungen vor der Einrichtung neuer Informationssysteme.
- Außerdem erachten wir beide einen ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf die Überwachung von Europol für notwendig und verweisen daher auf die Notwendigkeit einer engen Einbeziehung der nationalen Datenschutzbehörden.
- Und schließlich wird in beiden Stellungnahmen die Notwendigkeit einer Angleichung der vorgeschlagenen Europol-Verordnung an den neuen Datenschutzrahmen hervorgehoben, der derzeit zur Diskussion steht und der sowohl eine Datenschutzgrundverordnung als auch eine Richtlinie für die Strafverfolgung voraussetzt. Mit anderen Worten, die Anforderungen an mehr Rechenschaftspflicht und eingebauten Datenschutz (Privacy by Design), wie sie in der neuen Datenschutzverordnung dargelegt sind, sollten letztendlich auch für Europol gelten.

Im Hinblick auf die Struktur der Überwachung legen die beiden Stellungnahmen allerdings unterschiedliche Ansätze zugrunde. Die Kommission schlägt eine Überwachung durch den EDSB vor, was wir begrüßt haben.

Die derzeitige Regelung für die Überwachung durch eine GKI, der Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden angehören, wurde in den 1990er Jahren entwickelt, als die Zusammenarbeit in diesem Bereich noch weitgehend zwischenstaatlicher Natur war, was auch auf einen Mangel an Alternativen zurückzuführen war. Doch seit 2009 ist Europol eine Einrichtung der EU, was jetzt in dem Vorschlag weiter vorangebracht wird.

Die derzeitige Regelung hat zu einem Aufsichtsorgan mit äußerst schwachen Befugnissen, beschränkten Ressourcen und einer unzureichenden Unabhängigkeit geführt – und dies steht auf jeden Fall nicht in Einklang mit den Anforderungen der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in dieser Frage.

Demgegenüber wird der EDSB mit starken Befugnissen, einer völligen Unabhängigkeit und angemessenen Mitteln ausgestattet sein. Wir überwachen heute bereits rund 50 Organe und Einrichtungen der EU, einschließlich OLAF und Frontex, und es besteht kein Grund, weshalb dies nicht auch für Europol gelten sollte, auch im Hinblick auf das ganz offensichtlich vorhandene gegenseitige Zusammenwirken mit einigen dieser Organe.

Gleichzeitig haben wir auf die Notwendigkeit einer engen und effektiven Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden verwiesen, die im Rahmen ihres eigenen Kompetenzbereichs tätig werden. Wenn beispielsweise die nationalen Europol-Stellen auch künftig eine Schlüsselrolle spielen, würde dies durch die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden überwacht, was auch ihr Zusammenwirken mit Europol einschließt.

Der Vorschlag der Kommission umfasst aber auch klare Bestimmungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Behörden und dem EDSB. Eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten ist jedoch im Hinblick auf die operative Effizienz wichtig. Inspektionen gemeinsam durchzuführen ist eine Sache, doch Entscheidungen zu treffen, die auf EU-Ebene möglicherweise einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden, ist eine ganz andere.

Aus diesem Grunde ist der Kommissionsvorschlag im Hinblick auf diesen Punkt unseres Erachtens nicht nur solide, sondern auch viel besser und hinreichend integrativ. Alle weiteren Einzelheiten dieser engen und effektiven Zusammenarbeit können in der Praxis auf der Grundlage des Modells der „koordinierten Überwachung“ ausgearbeitet werden, das auch in verwandten Bereichen zur Anwendung gelangt.

Und schließlich: Schlagkräftige Durchsetzungsbefugnisse – d. h. vergleichbare Befugnisse, wie sie bereits für alle anderen Organe und Einrichtungen der EU gelten – sind sowohl angemessen als auch begrüßenswert. Doch natürlich ist es immer besser, wenn solche Befugnisse erst gar *nicht* ausgeübt werden müssen, weil die geltenden Vorschriften in der Praxis *eingehalten* werden.